

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0371/2007

Auskunft erteilt:

Herr Böll

Ruf:

492 43 14

E-Mail:

Boell@stadt-muenster.de

Datum:

08.05.2007

Betrifft

Satzung zur Änderung der Satzung der Volkshochschule

Beratungsfolge

05.06.2007 Ausschuss für Schule und Weiterbildung

13.06.2007 Rat

13.06.2007 Hauptausschuss

Vorberatung

Entscheidung

Vorberatung

Beschlussvorschlag:

Die anliegende Satzung zur Änderung der Satzung der Volkshochschule Münster wird beschlossen.

II. Kosten/Folgekosten

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Kosten entstehen.

Begründung:

Gemäß § 4 Absatz 3 des Weiterbildungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen räumt der Träger einer Einrichtung der Weiterbildung zur Sicherung einer bedarfsgerechten Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Teilnehmerinnen und Teilnehmern ein Mitwirkungsrecht ein. Art und Umfang dieses Mitwirkungsrechts sind in einer Satzung festzulegen.

In der Satzung für die Volkshochschule der Stadt Münster vom 17.12.1976 ist das Mitwirkungsrecht in den § 9 -12 durch die Teilnahme an der Volkshochschulkonferenz geregelt.

Das bisherige Verfahren ist insbesondere im Hinblick auf die Wahl der Vertreter für die Volkshochschulkonferenz nicht mehr zeitgemäß und zu aufwändig.

An die Stelle der Volkshochschulkonferenz mit gewählten Vertretern aus der Dozentenschaft, der Teilnehmerschaft und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Volkshochschule soll die VHS-Vollversammlung treten, an der die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Volkshochschule, interessierte Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die im Studienjahr eine Veranstaltung der VHS besuchen und interessierte Dozentinnen und Dozenten, die im Studienjahr an der VHS unterrichten, teilnehmen können.

Hiermit soll zum einen das aufwändige Wahlverfahren entfallen und gleichzeitig zum Ausdruck

gebracht werden, dass sich Teilnehmerinnen und Teilnehmer, Dozentinnen und Dozenten jederzeit zu einzelnen Bildungsveranstaltungen und zur Arbeit der Volkshochschule an die Fachbereichsleitungen und die Volkshochschulleitung wenden können.

Ein Auszug aus der VHS-Satzung vom 17.12.1976 über die Bestimmungen zur bisherigen VHS-Konferenz ist als Anlage beigefügt.

Gez.
Dr. Andrea Hanke
Stadträtin

Anlagen